

Ausschuss Steuern
PG Sustainable Finance/Taxonomien

ST-2022-005

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

13. Juli 2022
le/cs

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD): Zwischenstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben ST-2021-007 hatten wir Sie zuletzt über die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) informiert. Seinerzeit hatte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine weiterentwickelte Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht, mit dem die Non-Financial Reporting Directive (NFRD; in Deutschland umgesetzt über das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) erweitert werden soll.

Am 22. Juni 2022 haben nun der Europäische Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige politische Einigung über die von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinie erzielt. Der vereinbarte Richtlinienentwurf wurde am 30. Juni 2022 durch den Europäischen Rat veröffentlicht (**Anlage a**).

Die CSRD ermächtigt die EU-Kommission, verpflichtend anzuwendende **EU-Berichtsstandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** mittels delegierter Rechtsakte zu erlassen. Diese Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) konkretisieren die Inhalte der CSRD. Sie werden durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) erarbeitet und sollen der Europäischen Kommission bis zum November dieses Jahres vorgelegt werden. EFRAG führt hierzu aktuell eine Konsultation durch (Konsultationsfrist: 8. August 2022). Gegenstand sind 13 ESRS, wovon zwei ESRS themenübergreifende Prinzipien und Angaben behandeln; elf ESRS sind themenspezifisch nach der etablierten ESG-Klassifikation von Nachhaltigkeitsaspekten (Environment, Social, Governance) angeordnet. Der BDI wird sich an der Konsultation beteiligen. Der delegierte Rechtsakt zu den ESRS soll bis zum 30. Juni 2023 erfolgen. Zusätzlich wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Vielzahl an sektorspezifischen ESRS erwartet, die jedoch nicht Bestandteil des aktuellen Konsultationsverfahrens sind.

Wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben nochmal auf den geänderten Anwendungsbereich hinweisen. Von der NFRD waren bislang nur große kapitalmarktorientierte Unternehmen betroffen. Mit der CSRD fallen deutlich mehr Unternehmen (in Deutschland rund 15.000) in den Anwendungsbereich:

- **Alle großen Unternehmen** (unabhängig von der Kapitalmarktorientierung)
Unternehmen, die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale
(1) Bilanzsumme mind. 20 Mio. Euro,
(2) Nettoumsatzerlöse mind. 40 Mio. Euro,
(3) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten mind. 250
erfüllen, gelten als groß.
- **Alle kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen** (KMU; mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen) – für sie soll es vereinfachte Standards geben.
- **Nicht-EU-Unternehmen**, die in der EU einen **Nettoumsatz von 150 Mio. Euro** erzielen und **mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigstelle in der EU** haben.

Es wurde eine gestaffelte Einführung für die Umsetzung der Berichtspflicht vereinbart:

- **Geschäftsjahr 2024 (erster Bericht 2025):** Für große Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen. Das bedeutet, diese Unternehmen müssen die neuen Regeln im Geschäftsjahr 2024 für Berichte anwenden, die im Jahr 2025 veröffentlicht werden.
- **Geschäftsjahr 2025 (erster Bericht 2026):** Für alle anderen großen Unternehmen, die derzeit nicht unter die NFRD fallen.
- **Geschäftsjahr 2026 (erster Bericht 2027):** Für kapitalmarktorientierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und konzerneigene Versicherungsunternehmen. Kapitalmarktorientierte KMU erhalten eine Opt-out-Möglichkeit. Sie können einen zweijährigen Übergangszeitraum nutzen. Das bedeutet, sie haben die Möglichkeit die Berichtspflicht erstmalig im Geschäftsjahr 2028 anzuwenden.
- **Geschäftsjahr 2028:** Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen.

Beigefügt erhalten Sie folgende Anlagen mit weiteren Informationen:

Anlage b: Präsentation zur CSRD von der EU-Kommission

Anlage c: Zusammenfassung der CSRD durch das DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee)

Anlage d: DRSC Briefing Paper zu den EFRAG-Konsultationsentwürfen

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Tanja Lenz
Leiterin Reporting und Statistik